

berechtigten Vorgesetzten an einen oder mehrere Unterstellte erteilt wird und diese zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet (vgl. Dissertation Kalwert).

**Befehlsverweigerung** ist die offene Verweigerung der Ausführung eines Befehls. Der Täter bringt seinen Ungehorsam durch entschlossenes Handeln (Tun oder Unterlassen) entweder mündlich, schriftlich, durch Zeichen oder bestimmte andere Handlungen offen zum Ausdruck.

Die Befehlsverweigerung muß gegenüber dem Befehlsgebenden zu **erkennen** gegeben werden. Das braucht nicht unmittelbar zu erfolgen, sondern kann auch durch eine andere Person (z. B. über einen Melder) gegenüber dem Vorgesetzten geschehen.

**Nichtausführung eines Befehls** heißt, einen Befehl nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auszuführen.

Die Nichtausführung eines Befehls kann durch Tun oder Unterlassen erfolgen. Nichtausführung eines Befehls durch aktives Tun liegt z. B. vor, wenn ein Soldat ein bestehendes Schießverbot durchbricht. Nichtausführung eines Befehls durch Unterlassen liegt z. B. vor, wenn ein Soldat eine zu überbringende Meldung nicht übergibt.

Unrichtige Ausführung eines Befehls liegt z. B. vor, wenn ein Soldat bestimmte Materialien aus einem Lager abholen soll und bewußt etwas anderes bringt.

Die nicht vollständige Ausführung eines Befehls kann z. B. gegeben sein, wenn ein Soldat anstatt, wie befohlen, an vier nur an zwei Einheiten eine bestimmte Nachricht übermittelt.

3. Wer **Vorgesetzter** im Sinne des Gesetzes ist, ergibt sich aus der Innendienstvorschrift der NVA (DV 10/3) und den entsprechenden Vorschriften des Wehrersatzdienstes.

Es wird unterschieden nach:

- a) **direkten Vorgesetzten** (dem direkten Vorgesetzten sind Militärpersonen im Dienst unterstellt);
- b) **unmittelbaren Vorgesetzten** (der nächste Vorgesetzte einer Militärperson ist der unmittelbare Vorgesetzte);
- c) **Vorgesetzten entsprechend ihrem Dienstgrad** (d. h. Generale und Oberste für alle Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere bis einschließlich Hauptmann);  
Offiziere für alle Soldaten und Unteroffiziere;  
Unteroffiziere für alle Soldaten ihres Truppenteils.

4. Wird ein Befehl, der nach den genannten Gesichtspunkten erteilt wurde, verweigert oder vorsätzlich nicht ausgeführt, liegt objektiv eine Verletzung des § 257 vor. Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn der Täter nach der offenen Verweigerung des Befehls diesen dann später doch ausführt. In geeigneten Fällen ist die Anwendung von § 25 zu prüfen.

Befehle ohne konkrete Forderungen, wie z. B. Tagesbefehle, können keine str. Verantw. begründen.